Sachenrecht 1 (16)

Rechtsfähigkeit

Natürliche Personen

11 ZGB	1 Rechtsfähig ist jedermann.	Rechtsfähigkeit (nat.)
	² Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche	
	Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.	

Juristische Personen

	Suristische i disonen		
53 ZGB	Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft zur notwendigen Voraussetzung haben.	Rechtsfähigkeit (jur.)	
620 OR	Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.	Aktiengesellschaft, Begriff	
625 OR	Bei der Gründung muss die Gesellschaft mindestens so viele Aktionäre zählen, als für die Bildung des Verwaltungsrates notwendig sind, wenigstens aber drei.	AG	
552 OR	Die Kollektivgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der zwei oder mehrere natürliche Personen, ohne Beschränkung ihrer Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, sich zum Zwecke vereinigen, unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben.	Kaufmännische Gesellschaft	

Handlungsfähigkeit

13 ZG	13 ZGB Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist. Handlungsfähigk				gsfähigkeit, bestehend aus:	
	14 ZGB Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.			- Mündigkeit		
	16 ZGB Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder - Urteils			- Urteilsfähigkeit		
	infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die					
	Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln					
		94 I		Um die Ehe eingehe zu können, müssen die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt	haben u	ınd Bsp.: Ehe
		ZGB		urteilsfähig sein.		
		BGE [*]	109	Das in der BV garantierte Recht auf Ehe (BV 14) fordert, dass die Anforderungen an die	<u> </u>	
	II 273 Urteilsfähigkeit i.S.v. Art. 94 I ZGB sehr niedrig sind.					

Sachenrecht 1 (16)

Sachenrecht 2 (16)

Besitz

919	I wer	I wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, ist ihr Besitzer. Definition Besitz	
ZGB			
	920	I Hat ein Besitzer die Sache einem anderen zu einem beschränkte dinglichen oder einem	Unterscheidung: selbständiger B. /
	ZGB persönlichen Recht übertragen, so sind sie beide Besitzer.		unselbständiger B.
	II Wer eine Sache als Eigentümer besitzt, hat selbständigen, der andere unselbständigen		
		Besitz.	
	921	Eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung oder Unterlassung der Ausübung der	Vorübergehende
	ZGB	tatsächlichen Gewalt hebt den Besitz nicht auf.	Unterbrechung

Besitzerwerb und -verlust

922 ZGB	Der Besitz wird übertragen durch die Übergabe der Sache selbst oder der Mittel, die dem Empfänger die Gewalt über die Sache verschaffen. Die Übergabe ist vollzogen, sobald sich der Empfänger mit Willen des bisherigen Besitzers in der Lage befindet, die Gewalt über die Sache auszuüben.	Besitzübertragung durch Übergabe unter Anwesenden
923 ZGB	Geschieht die Übergabe unter Abwesenden, so ist sie mit der Übergabe der Sache an den Empfänger oder dessen Stellvertreter vollzogen.	Besitzübertragung durch Übergabe unter Abwesenden
924 ZGB	1 Ohne Übergabe kann der Besitz einer Sache erworben werden, wenn ein Dritter oder der Veräusserer selbst auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses im Besitz der Sache verbleibt.	Besitzübertragung ohne Übergabe
926 ZGB	Jeder Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren. Er darf sich, wenn ihm die Sache durch Gewalt oder heimlich entzogen wird, sofort des Grundstückes durch Vertreibung des Täters wieder bemächtigen und die bewegliche Sache dem auf frischer Tat betroffenen und unmittelbar verfolgten Täter wieder abnehmen. Er hat sich dabei jeder nach den Umständen nicht gerechtfertigten Gewalt zu enthalten.	Besitzesschutz durch eigenmächtige Abwehr
927 ZGB	Wer einem andern eine Sache durch verbotene Eigenmacht entzogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzugeben, auch wenn er ein besseres Recht auf die Sache behauptet. Wenn der Beklagte sofort sein besseres Recht nachweist und auf Grund desselben dem Kläger die Sache wieder abverlangen könnte, so kann er die Rückgabe verweigern.	Klage aus Besitzesentziehung
928 ZGB	1 Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört, so kann der Besitzer gegen den Störenden Klage erheben, auch wenn dieser ein Recht zu haben behauptet. 2 Die Klage geht auf Beseitigung der Störung, Unterlassung fernerer Störung und Schadenersatz.	Klage aus Besitzesstörung

Sachenrecht 2 (16)

Sachenrecht 3 (16)

Eigentum und Eigentumsschutz

641	Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach	rei vindicatio
ZGB	seinem Belieben verfügen.	
	2 Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede	
	ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.	
641a	(1) Tiere sind keine Sachen.	
ZGB	(2) Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen	
	anwendbaren Vorschriften.	

1. Fallgruppe: Erwerb vom Berechtigten, aber keine gültige Causa.

Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des **Überganges des Besitzes** auf den Erwerber (ZGB 714 Abs. 1, siehe unten) (natürlich in der Absicht, damit Eigentum zu übertragen und zu empfangen) und eines gültigen Rechtsgeschäftes (BGE 55 II 302).

Gemäss Wortlaut: Abstraktionsprinzip, d.h.: kein gültiges Rechtsgeschäft nötig. Übergabe (und darin enthalten der Konsens, Eigentum übergehen zu lassen) reichte gemäss Wortlaut aus. ABER:

Das BGer hat die Eigentumsverschaffung bei Fahrniseigentum derjenigen Situation bei den Immobilien angepasst, wo ein Rechtsgrund verlangt wird und ist somit zum Konsensprinzip übergegangen. Der vollständige Gesetzestext sollte demnach heissen (siehe Kasten oben).

656	I Zum Erwerbe des Grundeigentums bedarf es der Eintragung in das		
ZGB	B Grundbuch.		
974	1 Ist der Eintrag eines dinglichen Rechtes ungerechtfertigt, so kann sich der Dritte, der den Mangel	Eintrag ins	
ZGB	kennt oder kennen sollte, auf den Eintrag nicht berufen.	Grundbuch	
	2 Ungerechtfertigt ist der Eintrag, der ohne Rechtsgrund oder aus einem unverbindlichen		
	Rechtsgeschäft erfolgt ist.		
713	Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach beweglichen körperlichen Sachen	Definition	
ZGB	sowie die Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den	Fahrniseigentum	
	Grundstücken gehören.	-	

2. Fallgruppe: Erwerb vom Nichtberechtigten

Im CH-Recht gilt der sofortige Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten, wenn dem Veräusserer die Sache anvertraut worden war (ZGB 714 Abs. 2 i.V.m. ZGB 933 ff.). Es findet jedoch kein Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten statt, wenn die Sache abhanden gekommen war (ZGB 714 II i.V.m. 934 I).

714 ZGB	 1 Zur Übertragung des Fahrniseigentums (→ siehe 713 oben) bedarf es des Überganges des Besitzes auf den Erwerber. 2 Wer in gutem Glauben eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält, wird, auch wenn der Veräusserer zur Eigentumsübertragung nicht befugt ist, deren Eigentümer, sobald er nach den Besitzesregeln im Besitze der Sache geschützt ist. 	
933 ZGB	Wer eine bewegliche Sache in gutem Glauben zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht übertragen erhält, ist <i>in seinem Erwerb</i> auch dann zu schützen, wenn sie dem Veräusserer ohne jede Ermächtigung zur Übertragung anvertraut worden war.	Erwerb umfasst auch den Besitz Prüfe: bewegliche Sache, anvertraut, guter Glaube
934	I Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird oder verloren geht oder sonst wider	
ZGB	seinen Willen abhanden kommt, kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern.	
BGE	Im Sinne von Art. 933 ZGB ist eine Sache dann anvertraut, wenn sie mit Willen des wahren	Definition anvertraut.
100 II	Berechtigten in den Besitz des Verfügenden gelangt ist, z.B. auf Grund eines <i>Miet-, Pacht-, Werk-,</i>	
8	Pfand- oder eines ähnlichen Vertrages (STARK, N. 24 und HOMBERGER, N. 12 ff. zu Art. 933	
	ZGB; HAAB/SIMONIUS, N. 56 zu Art. 714 ZGB; OFTINGER, N. 335 ff. zu Art. 884 ZGB).	

3. Fallgruppe: Ersitzung

	or rungruppor Erottzung		
728	Hat jemand eine fremde bewegliche Sache ununterbrochen und unangefochten während fünf	vgl. 934 ZGB	
7GB	Jahren in gutem Glauben als Eigentum in seinem Besitz, so wird er durch Ersitzung Eigentümer.	→ siehe Folie mod. Recht	

4. Fallgruppe: Originärer Eigentumserwerb

718	Eine herrenlose Sache wird dadurch zu Eigentum erworben, dass jemand sie mit dem	
ZGB	Willen, ihr Eigentümer zu werden (sog. Aneignungswille), in Besitz	
719 ZGB	I Gefangene Tiere werden herrenlos, wenn sie die Freiheit wieder erlangen und ihr Eigentümer ihnen nicht unverzüglich und ununterbrochen nachforscht und sie wieder einzufangen bemüht ist. II Gezähmte Ziere werden herrenlos, sobald sie wieder in den Zustand der Wildheit geraten und nicht mehr zu ihrem Herrn zurückkehren. III Bienenschwärme werden dadurch, dass sie auf fremden Boden gelangen, nicht herrenlos.	Feststellung der Herrenlosigkeit bei Tieren nach ZGB 719: Röm. Recht und CH Drei Gruppen von Tieren 1. Zahme Tiere: Herrenlos sobald Dereliktion, d.h. Eigentümer gibt Herrschaftsrecht über sie auf. 2. Wilde gefangene Tiere: Herrenlos mit Rückfall in die Wildheit, sobald keine Verfolgung mehr. 3. Gezähmte Tiere: Herrenlos, bei Rückfall in Wildheit und keiner Rückkehr zum Herrn.

Sachenrecht 3 (16)

Sachenrecht 4 (16)

5. Fallgruppe: Schatzfund und Fund, Ersitzung

723 ZGB	1 Wird ein Wertgegenstand aufgefunden, von dem nach den Umständen mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er seit langer Zeit vergraben oder verborgen war und keinen Eigentümer mehr hat, so wird er als Schatz angesehen. 2 Der Schatz fällt unter Vorbehalt der Bestimmung über Gegenstände von wissenschaftlichem Wert an den Eigentümer des Grundstückes oder der beweglichen Sache, in der er aufgefunden worden ist. 3 Der Finder hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch die Hälfte des Wertes des Schatzes nicht übersteigen darf.	CH Schatz gehört dem Grundstückseigentümer Anspruch des Finders auf Finderlohn ZGB 723
720 ZGB	I Wer eine verlorene Sache findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, entweder der Polizei den Fund anzuzeigen oder selbst für eine den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen. II Zur Anzeige an die Polizei ist er verpflichtet, wenn der Wert der Sache offenbar zehn Franken übersteigt.	
332 StGB	Wer beim Fund nicht die in den Art. 720 II ZGB vorgeschriebene Anzeige erstattet, wird mit Busse bestraft.	
722 ZGB	I Wer seinen Pflichten als Finder nachkommt, erwirbt, wenn während fünf Jahren von der Bekanntmachung oder Anzeige an den Eigentümer nicht festgestellt werden kann, die Sache zu Eigentum. I ^{bis} Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, beträgt die Frist zwei Monate. I ^{ler} Vertraut der Finder das Tier einem Tierheim mit dem Willen an, den Besitz daran endgültig aufzugeben, so kann das Tierheim nach Ablauf von zwei Monaten, seitdem ihm das Tier anvertraut wurde, frei über das Tier verfügen. II Wird die Sache zurückgegeben, so hat der Finder Anspruch auf Ersatz aller Auslagen sowie auf einen angemessenen Finderlohn. III Bei Fund in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt wird der Hausherr, der Mieter oder die Anstalt als Finder betrachtet, hat aber keinen Finderlohn zu beanspruchen.	Ersitzung

Verarbeitung vs Vermischung / Verbindung

26 1 Hat jemand eine fremde Sache verarbeitet oder Voraussetzungen für originären Eigentumserwerb des Verarbeiters			
	Voraussetzungen für originären Eigentumserwerb des Verarbeiters		
	- fremde, bewegl. Sache (analoge Anwendung bei eigenen Sachen		
	bezügl. Wegfallen eines beschränkt dingl. Rechts)		
	- Verarbeitungshandlung (Erzeugung neuer Güter, also ist nötig		
Eigentümer des Stoffes.	- eine neue Sache (abzustellen ist auf die Verkehrsanschauung. Als		
2 Hat der Verarbeiter nicht in gutem Glauben	Indiz gilt z.B. ein neuer Name. Eine reparierte Sache ist i.d.R. nicht		
gehandelt, so kann das Gericht, auch wenn die	neu.		
Arbeit kostbarer ist, die neue Sache dem Eigentümer	- wertvollere Arbeit als der verwendete Stoff		
des Stoffes zusprechen.			
3 Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf	Bei Bösgläubigkeit (nur in Bezug auf das Recht zur Verarbeitung!)		
Schadenersatz und aus Bereicherung.	beachte Abs. 2.		
1 Werden bewegliche Sachen verschiedener Eigentümer	Voraussetzungen für die Entstehung von Miteigentum		
so miteinander vermischt oder verbunden, dass sie ohne	- fremde, bewegliche Sachen		
wesentliche Beschädigung oder unverhältnismässige	- sobald unbewegliche Sache im Spiel: beachte ZGB 671		
Arbeit und Auslagen nicht mehr getrennt werden können,	(superficies solo cedit)		
	- (analoge Anwendung bei eigenen Sachen bezügl. dingl.		
Sache, und zwar nach dem Werte, den die einzelnen	Belastung einer neuen Sache)		
Teile zur Zeit der Verbindung haben.	- Vermischung (Fn. 1) oder Verbindung(Fn. 2), so, dass keine		
	Hauptsache (Fn.3) / Nebensache erkennbar (sonst Abs. 2!) und		
vermischt oder verbunden, dass sie als deren	dass Wiederauftrennung unverhältnismässig (Fn 5) wäre.		
nebensächlicher Bestandteil erscheint, so gehört die			
ganze Sache dem Eigentümer des Hauptbestandteiles.	Referenzsatz bei z.B. Getreide: Bei Vermischung / Vermegung		
[=Akzessorietät, 642 ZGB].	vertretbarer Sachen entsteht stets Miteigentum i.S.v. ZGB 727 I, da		
3 Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf Schadenersatz	die Gleichartigkeit der vermischten Sachen die Entstehung		
und aus Bereicherung.	nebensächlicher Bestandteile i.S.v. Abs. 2 ausschliesst.		
	1 Hat jemand eine fremde Sache verarbeitet oder umgebildet, so gehört die neue Sache, wenn die Arbeit kostbarer ist als der Stoff, dem Verarbeiter (=qualifizierte Verarbeitung), andernfalls dem Eigentümer des Stoffes. 2 Hat der Verarbeiter nicht in gutem Glauben gehandelt, so kann das Gericht, auch wenn die Arbeit kostbarer ist, die neue Sache dem Eigentümer des Stoffes zusprechen. 3 Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf Schadenersatz und aus Bereicherung. 1 Werden bewegliche Sachen verschiedener Eigentümer so miteinander vermischt oder verbunden, dass sie ohne wesentliche Beschädigung oder unverhältnismässige Arbeit und Auslagen nicht mehr getrennt werden können, so entsteht für die Beteiligten Miteigentum an der neuen Sache, und zwar nach dem Werte, den die einzelnen Teile zur Zeit der Verbindung haben. 2 Wird eine bewegliche Sache mit einer andern derart vermischt oder verbunden, dass sie als deren nebensächlicher Bestandteil erscheint, so gehört die ganze Sache dem Eigentümer des Hauptbestandteiles. [=Akzessorietät, 642 II ZGB]. 3 Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf Schadenersatz		

superficies solo cedit

667	1 Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und	
ZGB	das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht.	
	2 Es umfasst unter Vorbehalt der gesetzlichen Schranken alle Bauten und Pflanzen sowie die	
	Quellen.	
671	1 Verwendet jemand zu einem Bau auf seinem Boden fremdes Material oder eigenes Material auf	
ZGB	fremdem Boden, so wird es Bestandteil des Grundstückes .	
	2 Der Eigentümer des Materials ist jedoch, wenn die Verwendung ohne seinen Willen	

Sachenrecht 4 (16)

Sachenrecht 5 (16)

	stattgefunden hat, berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers die Trennung des Materials und dessen Herausgabe zu verlangen, insoweit dies ohne unverhältnismässige Schädigung	
	möglich ist.	
672	1 Findet keine Trennung des Materials vom Boden statt, so hat der Grundeigentümer für das	
ZGB	Material eine angemessene Entschädigung zu leisten.	
	2 Bei bösem Glauben des bauenden Grundeigentümers kann das Gericht auf vollen	
	Schadenersatz erkennen.	
	3 Bei bösem Glauben des bauenden Materialeigentümers kann es auch nur dasjenige zusprechen,	
	was der Bau für den Grundeigentümer allermindestens wert ist.	

Bestandteil vs Zugehör

642 ZGB	I Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum an allen ihren Bestandteilen. II Bestandteil einer Sache ist alles, was nach der am Orte üblichen Auffassung zu ihrem	B. Umfang des Eigentums
	Bestande gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann.	I. Bestandteile → 642 II. Natürliche
		Früchte $\rightarrow 643$

644	1 Die Verfügung über eine Sache bezieht sich, wenn keine Ausnahme	Zugehör (dienende Sache) ist
ZGB	gemacht wird, auch auf ihre Zugehör.	sonderrechtsfähig, im Zweifel teilt sie
	2 Zugehör sind die beweglichen Sachen, die nach der am Orte üblichen	jedoch das rechtliche Schicksal der
	Auffassung oder nach dem klaren Willen des Eigentümers der	herrschenden Sache. Zugehör ist eine
	Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder	selbständige bewegliche Sache (1),
	Verwahrung bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf	welche aufgrund des Ortsgebrauchs oder
	andere Weise in die Beziehung zur Hauptsache gebracht sind, in der sie	(4) durch Widmung des Eigentümers eine
	ihr zu dienen haben.	äussere (2) und innere Beziehung (3) zur
	3 Ist eine Sache Zugehör, so vermag eine vorübergehende Trennung von	Hauptsache aufweist.
	der Hauptsache ihr diese Eigenschaft nicht zu nehmen.	

Fruchtziehung

642 ZGB	3		B. Umfang des Eigentums I. Bestandteile
643 ZGB	I Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum auch an ihren natürlichen Früchten.	Natürliche Früchte (fructus naturales) vs	II. Natürliche Früchte
	II Natürliche Früchte sind die zeitlich wiederkehrenden Erzeugnisse	Rechtsfrüchte (fructus	
	und die Erträgnisse, die nach der üblichen Auffassung von einer Sache	civiles, z.B. Miet- oder	
	ihrer Bestimmung gemäss gewonnen werden.	Pachtzinsen, nicht aber	
	III Bis zur Trennung sind die natürlichen Früchte Bestandteil der Sache.	Kapitalzinsen!).	

756	1 Natürliche Früchte gehören dem Nutzniesser, wenn sie während der Zeit seiner	
ZGB	Berechtigung reif geworden sind.	I

(nur Fögen)

939	1 Verlangt der Berechtigte die Auslieferung der Sache, so kann der gutgläubige Besitzer	
ZGB	für die notwendigen und nützlichen Verwendungen Ersatz beanspruchen und die	
	Auslieferung bis zur Ersatzleistung verweigern.	
	2 Für andere Verwendungen kann er keinen Ersatz verlangen, darf aber, wenn ihm ein	
	solcher nicht angeboten wird, vor der Rückgabe der Sache, was er verwendet hat, wieder	
	wegnehmen, soweit dies ohne Beschädigung der Sache selbst geschehen kann.	
	3 Die vom Besitzer bezogenen Früchte sind auf die Forderung für die Verwendungen	
	anzurechnen.	

Miteigentum

	646	1 Haben mehrere Personen eine Sache nach Bruchteilen und ohne äusserliche Abteilung in	
	ZGB	ihrem Eigentum, so sind sie Miteigentümer.	
		2 Ist es nicht anders festgestellt, so sind sie Miteigentümer zu gleichen Teilen.	
		3 Jeder Miteigentümer hat für seinen Anteil die Rechte und Pflichten eines Eigentümers, und es	
		kann dieser Anteil von ihm veräussert und verpfändet und von seinen Gläubigern gepfändet	
		werden.	
ſ	650	I Jeder Miteigentümer hat das Recht, die Aufhebung des Miteigentums zu verlangen, wenn sie	Bei Erbgemeinschaft kann
	ZGB	nicht durch ein Rechtsgeschäft, durch Aufteilung zu Stockwerkeigentum oder durch die	der ideelle Anteil nicht
		Bestimmung der Sache für einen dauernden Zweck ausgeschlossen ist.	einfach verkauft werden,
			nur gerichtlich (im RöRe

Sachenrecht 5 (16)

Sachenrecht 6 (16)

		schon!)
649b ZGB	1 Der Miteigentümer kann durch gerichtliches Urteil aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn durch sein Verhalten oder das Verhalten von Personen, denen er den Gebrauch der Sache überlassen oder für die er einzustehen hat, Verpflichtungen gegenüber allen oder einzelnen Mitberechtigten so schwer verletzt werden, dass diesen die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann.	
712a	1 Stockwerkeigentum ist der Miteigentumsanteil an einem Grundstück, der dem	nur Abs. 1 im Skript.
ZGB	Miteigentümer das Sonderrecht gibt, bestimmte Teile eines Gebäudes ausschliesslich zu benutzen und innen auszubauen. 2 Der Stockwerkeigentümer ist in der Verwaltung, Benutzung und baulichen Ausgestaltung seiner eigenen Räume frei, darf jedoch keinem anderen Stockwerkeigentümer die Ausübung des gleichen Rechtes erschweren und die gemeinschaftlichen Bauteile, Anlagen und Einrichtungen in keiner Weise beschädigen oder in ihrer Funktion und äusseren Erscheinung beeinträchtigen. 3 Er ist verpflichtet, seine Räume so zu unterhalten, wie es zur Erhaltung des Gebäudes in einwandfreiem Zustand und gutem Aussehen erforderlich ist.	A B B B B B B B B B B B B B B B B B B B

Grunddienstbarkeiten

730	1 Ein Grundstück kann zum Vorteil eines andern Grundstückes in der Weise belastet werden, dass	
ZGB	sein Eigentümer sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers dieses andern Grundstückes gefallen	
	lassen muss oder zu dessen Gunsten nach gewissen Richtungen sein Eigentumsrecht nicht	
	ausüben darf.	
	2 Eine Verpflichtung zur Vornahme von Handlungen kann mit der Grunddienstbarkeit nur	
	nebensächlich verbunden sein.	
741	1 Gehört zur Ausübung der Dienstbarkeit eine Vorrichtung, so hat sie der Berechtigte zu	
ZGB	unterhalten.	
	2 Dient die Vorrichtung auch den Interessen des Belasteten, so tragen beide die Last des	
	Unterhaltes nach Verhältnis ihrer Interessen.	

Nutzniessung

745	Die Nutzniessung kann an beweglichen Sachen, an Grundstücken, an Rechten oder an	
ZGB	einem Vermögen bestellt werden.	
	2 Sie verleiht dem Berechtigten, wo es nicht anders bestimmt ist, den vollen Genuss des	
	Gegenstandes.	
	3 Die Ausübung der Nutzniessung an einem Grundstück kann auf einen bestimmten Teil	
	eines Gebäudes oder auf einen bestimmten Teil des Grundstücks beschränkt werden.	

Gebrauchsrecht (usus), Wohnrecht (habitatio)

776	I Das Wohnrecht besteht in der Befugnis, in einem Gebäude oder in einem Teile eines solchen	
ZGB	Wohnung zu nehmen.	
	II Es ist unübertragbar und unvererblich.	
777	1 Das Wohnrecht wird im allgemeinen nach den persönlichen Bedürfnissen des Berechtigten	
ZGB	bemessen.	
	2 Er darf aber, falls das Recht nicht ausdrücklich auf seine Person beschränkt ist, seine	
	Familienangehörigen und Hausgenossen zu sich in die Wohnung aufnehmen.	
	3 Ist das Wohnrecht auf einen Teil eines Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum	
	gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Einrichtungen mitbenutzen.	

Schutz der Servituten und Schutz vor angemassten Servituten

684	1 Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb	
ZGB	eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der	
	Nachbarn zu enthalten.	
	2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke	
	oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige	
	Dünste, Lärm oder Erschütterung.	
928	1 Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört, so kann der Besitzer gegen den Störenden	
ZGB	Klage erheben, auch wenn dieser ein Recht zu haben behauptet.	
	2 Die Klage geht auf Beseitigung der Störung, Unterlassung fernerer Störung und Schadenersatz.	

Sachenrecht 6 (16)

Sachenrecht 7 (16)

Entstehung Pfandrecht

884	Fahrnis kann, wo das Gesetz keine Ausnahme macht, nur dadurch verpfändet werden, dass dem	Im CH-Recht gibt es nur
ZGB	Pfandgläubiger der Besitz an der Pfandsache übertragen wird.	das Besitzpfand!
	2 Der gutgläubige Empfänger der Pfandsache erhält das Pfandrecht, soweit nicht Dritten Rechte	Abs. 2: i.V.m. Art. 933: die
	aus früherem Besitze zustehen, auch dann, wenn der Verpfänder nicht befugt war, über die Sache	Sache muss anvertraut
	zu verfügen.	sein.
	3 Das Pfandrecht ist nicht begründet, solange der Verpfänder die ausschliessliche Gewalt über die	
	Sache behält.	

Verwertung des Pfandes

891	Der Gläubiger hat im Falle der Nichtbefriedigung ein Recht darauf, sich aus dem Erlös des Pfandes	
ZGB	bezahlt zu machen.	
892	1 Das Pfandrecht belastet die Pfandsache mit Einschluss der Zugehör.	
ZGB	2 Die natürlichen Früchte der Pfandsache hat der Gläubiger, wenn es nicht anders verabredet ist,	
	an den Eigentümer herauszugeben, sobald sie aufhören, Bestandteil der Sache zu sein.	
	3 Früchte, die zur Zeit der Pfandverwertung Bestandteil der Pfandsache sind, unterliegen der	
	Pfandhaft.	
894	Jede Abrede, wonach die Pfandsache dem Gläubiger, wenn er nicht befriedigt wird, als Eigentum	
ZGB	zufallen soll, ist ungültig.	

Rang der Pfandrechte / Mehrfachpfändung

884	1 (siehe oben)	
ZGB	2 Der gutgläubige Empfänger der Pfandsache erhält das Pfandrecht, soweit nicht Dritten Rechte	
	aus früherem Besitze zustehen, auch dann, wenn der Verpfänder nicht befugt war, über die Sache	
	zu verfügen.	
	3 (siehe oben)	
886	Ein nachgehendes Faustpfand wird dadurch bestellt, dass der Faustpfandgläubiger	
ZGB	schriftlich von der Nachverpfändung benachrichtigt und angewiesen wird, nach seiner Befriedigung	
	das Pfand an den nachfolgenden Gläubiger herauszugeben.	

Sachenrecht 7 (16)

Sachenrecht 8 (16)

Obligation en recht

Form der Rechtsgeschäfte

	orm and recensing the market			
11	I Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz			
OR	eine solche vorschreibt.	<u> </u>		
	II Ist über Bedeutung und Wirkung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht etwas	<u> </u>		
	anderes bestimmt, so hängt von deren Beobachtung die Gültigkeit des Vertrages ab.			
216	I Kaufverträge, die ein Grundstück zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit			
OR	der öffentlichen Beurkundung.			

Vertragsschluss

1 OR	1 Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige	siehe Error / Dissens im
	Willensäusserung der Parteien erforderlich.	CH-Recht
	2 Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.	

			_	
$\rightarrow \Delta rt$	$-\Delta rt$	31 OR	· Zugata	zhlätter

Kauf

184	1 Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den	
OR	Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der	
	Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.	
	2 Sofern nicht Vereinbarung oder Übung entgegenstehen, sind Verkäufer und Käufer	
	verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig – Zug um Zug – zu erfüllen.	
	3 Der Preis ist genügend bestimmt, wenn er nach den Umständen bestimmbar ist.	
223	1 Ist ein Kauf auf Probe oder auf Besicht vereinbart, so steht es im Belieben des Käufers,	Kauf auf Probe
OR	ob er die Kaufsache genehmigen will oder nicht.	
	2 Solange die Sache nicht genehmigt ist, bleibt sie im Eigentum des Verkäufers, auch	Abs. 2: Im Ggs. zum
	wenn sie in den Besitz des Käufers übergegangen ist.	RöRe aufschiebend
		bedingt.
234	Bei Zwangsversteigerung findet, abgesehen von besonderen Zusicherungen oder von	Keine Gewährleistung
OR	absichtlicher Täuschung der Bietenden, eine Gewährleistung nicht statt.	bei
		Zwangsversteigerungen.
237	Auf den Tauschvertrag finden die Vorschriften über den Kaufvertrag in dem Sinne	
OR	Anwendung, dass jede Vertragspartei mit Bezug auf die von ihr versprochene Sache als	
	Verkäufer und mit Bezug auf die ihr zugesagte Sache als Käufer behandelt wird.	

Bedingung (am Beispiel des Kaufes)

151	1 Ein Vertrag, dessen Verbindlichkeit vom Eintritte einer ungewissen Tatsache abhängig	Aufschiebende
OR	gemacht wird, ist als bedingt anzusehen.	Bedingung
	2 Für den Beginn der Wirkungen ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Bedingung in	(Suspensivbedingung)
	Erfüllung geht, sofern nicht auf eine andere Absicht der Parteien geschlossen werden	
	muss.	
152	(I) Der bedingt Verpflichtete darf, solange die Bedingung schwebt, nichts vornehmen,	Verhalten während
OR	was die gehörige Erfüllung seiner Verbindlichkeit hindern könnte.	Schwebezustand
	(III) Verfügungen während der Schwebezeit sind, wenn die Bedingung eintritt, insoweit	
	hinfällig, als sie deren Wirkung beeinträchtigen.	
154	1 Ein Vertrag, dessen Auflösung vom Eintritte einer Bedingung abhängig gemacht	Auflösende Bedingung
OR	worden ist, verliert seine Wirksamkeit mit dem Zeitpunkte, wo die Bedingung in	(Resolutivbedingung)
	Erfüllung geht.	
	2 Eine Rückwirkung findet in der Regel nicht statt.	normal: ex nunc
156	Eine Bedingung gilt als erfüllt, wenn ihr Eintritt von dem einen Teile wider Treu und	Bedingungseintritt wird
OR	Glauben verhindert worden ist.	fingiert.

Vorkauf

216a	Vorkaufs- und Rückkaufsrechte dürfen für höchstens 25 Jahre, Kaufsrechte für höchstens	Voi	aussetzungen:
OR	zehn Jahre vereinbart und im Grundbuch vorgemerkt werden.	1.	Vorkaufsrecht in
216c	I Das Vorkaufsrecht kann geltend gemacht werden, wenn das Grundstück verkauft wird,		Vertrag begründet
OR	sowie bei jedem anderen Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einem Verkauf gleichkommt	2.	Vertragsschluss mit
	(Vorkaufsfall).		Dritten
	II Nicht als Vorkaufsfall gelten namentlich die Zuweisung an einen Erben in der	3.	Bereitschaft zur
	Erbteilung, die Zwangsversteigerung und der Erwerb zur Erfüllung öffentlicher		Bezahlung des
	Aufgaben.		erzielten Preises

Sachenrecht 8 (16)

Sachenrecht 9 (16)

Bedingung (am Beispiel der Schenkung) → siehe Schenkung

Gefahrtragung (beim Kauf)

119	Regelt, wer bei Unmöglichkeit von Forderungen i.A. haftet:	Verkäufer haftet i.A.:
OR	1 Soweit durch Umstände, die der Schuldner (Verkäufer) nicht zu verantworten hat, seine	Geld muss
	Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung (des Gläubigers = Käufers) als	zurückgegeben werden
	erloschen.	bzw. Anspruch darauf
	2 Bei zweiseitigen Verträgen haftet der hienach freigewordene Schuldner für die bereits	entfällt.
	empfangene Gegenleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung und verliert die noch	
	nicht erfüllte Gegenforderung.	
	3 Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Gefahr nach Gesetzesvorschrift oder nach	
	dem Inhalt des Vertrages vor der Erfüllung auf den Gläubiger übergeht.	
185	Regelt, wer bei Unmöglichkeit von Forderungen im Kaufrecht haftet:	Ausnahme von 119:
OR	1 Sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen,	hier wird geregelt (wie
	gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschlusse des Vertrages auf den Erwerber	Möglichkeit in 119
	über.	vorgesehen), dass
	2 Ist die veräusserte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so muss sie überdies	Gefahr auf Käufer
	ausgeschieden und, wenn sie versendet werden soll, zur Versendung abgegeben sein.	übergeht (und nicht, wie
		im 119 geregelt, beim
		Verkäufer bleibt).
		Nebenpflichten müssen
		erfüllt sein

Die nachträglich <u>unverschuldete</u> Unmöglichkeit Verhältnis von OR 119 und OR 185

OR 119 I und II: Allgemeine Regel (lex generalis)



OR 185 (i.V.m. OR 119 III): Spezielle Regel (lex specialis)



Gefahrtragung (beim Werkvertrag) → siehe Werkvertrag

Haftung für Nichterfüllung und Verzug

IIuItuii	g fur frichterfunding und verzug	
97	(I) Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt	
OR	werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten,	
	sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.	
102	(I) Ist eine Verbindlichkeit fällig, so wird der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in	
OR	Verzug gesetzt.	
	(II) Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, oder ergibt sich ein	
	solcher infolge einer vorbehaltenen und gehörig vorgenommenen Kündigung, so kommt	
	der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug.	
103	(I) Befindet sich der Schuldner im Verzuge, so hat er Schadenersatz wegen verspäteter	
OR	Erfüllung zu leisten und haftet auch für den Zufall.	
	(II) Er kann sich von dieser Haftung durch den Nachweis befreien, dass der Verzug ohne	
	jedes Verschulden von seiner Seite eingetreten ist oder dass der Zufall auch bei	
	rechtzeitiger Erfüllung den Gegenstand der Leistung zum Nachteil des Gläubigers	
	getroffen hätte.	
107	(I) Wenn sich ein Schuldner bei zweiseitigen Verträgen im Verzuge befindet, so ist der	Rücktrittsmöglichkeit
OR	Gläubiger berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen	gabs im RöRe noch
	oder durch die zuständige Behörde ansetzen zu lassen.	nicht. CH:
	(II) Wird auch bis zum Ablaufe dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Gläubiger immer	(I) Nachfrist (nochmals
	noch auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung klagen, statt dessen aber auch,	eine Frist, zusätzlich zur
	wenn er es unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder	Mahnung nach 102 I).
	Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrage	(II) wenn auch diese
	zurücktreten.	ungenutzt: Rücktritts-
		möglichkeit.

Sachenrecht 9 (16)

Sachenrecht 10 (16)

Gläubigerverzug des Käufers

91	Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die Annahme der gehörig angebotenen	
OR	Leistung oder die Vornahme der ihm obliegenden Vorbereitungshandlungen, ohne die der	
	Schuldner zu erfüllen nicht imstande ist, ungerechtfertigterweise verweigert.	

Rechtsmängel - Eviktionshaftung

192	1 Der Verkäufer hat dafür Gewähr zu leisten, dass nicht ein Dritter aus Rechtsgründen,	Eviktionsfall:
OR	die schon zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden haben, den Kaufgegenstand dem	Ansprüche des Käufers:
UK	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	*
	Käufer ganz oder teilweise entziehe.	195 und 196 OR
	2 Kannte der Käufer zur Zeit des Vertragsabschlusses die Gefahr der Entwehrung, so hat	
	der Verkäufer nur insofern Gewähr zu leisten, als er sich ausdrücklich dazu verpflichtet	
	hat.	
	3 Eine Vereinbarung über Aufhebung oder Beschränkung der Gewährspflicht ist ungültig,	
	wenn der Verkäufer das Recht des Dritten absichtlich verschwiegen hat.	
195	I Ist die Entwehrung eine vollständige, so ist der Kaufvertrag als aufgehoben zu	
OR	betrachten und der Käufer zu fordern berechtigt:	
	Rückerstattung des bezahlten Preises samt Zinsen unter Abrechnung der von	
	ihm gewonnenen oder versäumten Früchte und sonstigen Nutzungen;	
	2. Ersatz der für die Sache gemachten Verwendungen, soweit er nicht von dem	
	berechtigten Dritten erhältlich ist;	
	3. Ersatz aller durch den Prozess veranlassten gerichtlichen und	
	aussergerichtlichen Kosten, mit Ausnahme derjenigen, die durch	
	Streitverkündung vermieden worden wären;	
	4. Ersatz des sonstigen durch die Entwehrung unmittelbar verursachten Schadens.	
	II Der Verkäufer ist verpflichtet, auch den weiteren Schaden zu ersetzen, sofern er nicht	
	beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.	
171	(I) Bei der entgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende für den Bestand der Forderung	(I) Haftung für Verität.
OR	zur Zeit der Abtretung.	(II) keine Haftung für
OK	(II) Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners dagegen haftet der Abtretende nur dann,	Bonität.
	wenn er sich dazu verpflichtet hat.	Domat.
	*	
	(III) Bei der unentgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende auch nicht für den Bestand	
	der Forderung.	

Sachmängel: Wandlung, Minderung und Schadenersatz: Vgl. Art. 197/205/207/208/210 OR.

197 OR	1 Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. 2 Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat. (objektive Haftung).	Sachmängel Daraus resultierende Ansprüche des Käufers: 205 OR
205	1 Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat der Käufer die Wahl, mit	Auflauf einer Wandelung
OR	der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwertes der Sache zu fordern. 2 Auch wenn die Wandelungsklage angestellt worden ist, steht es dem Richter frei, bloss Ersatz des Minderwertes zuzusprechen, sofern die Umstände es nicht rechtfertigen, den Kauf rückgängig zu machen. 3 Erreicht der geforderte Minderwert den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen.	/ Minderung 208 OR
207 OD	1 Die Wandelung kann auch dann begehrt werden, wenn die Sache infolge ihrer Mängel oder	mortuus redhibetur: 207
OR	durch Zufall (nur das ist umstritten) untergegangen ist.2 Der Käufer hat in diesem Falle nur das zurückzugeben, was ihm von der Sache verblieben ist.	wird auch bei mangelndem KSZ
	3 Ist die Sache durch Verschulden des Käufers untergegangen, oder von diesem weiter veräussert oder umgestaltet worden, so kann er nur Ersatz des Minderwertes verlangen.	angewandt (unstr.). (Honsell gl. M, findet es aber kurios). → Folie e.v.

Sachenrecht 10 (16)

Sachenrecht 11 (16)

208	1 Wird der Kauf rückgängig gemacht, so muss der Käufer die Sache nebst dem inzwischen	Unklar, ob vertraglicher
OR	bezogenen Nutzen dem Verkäufer zurückgeben.	oder dinglicher
	2 Der Verkäufer hat den gezahlten Verkaufspreis samt Zinsen zurückzuerstatten und überdies,	Anspruch. h.L.:
	entsprechend den Vorschriften über die vollständige Entwehrung, die Prozesskosten, die	Vertragsauflösung ex
	Verwendungen und den Schaden zu ersetzen, der dem Käufer durch die Lieferung fehlerhafter	tunc Wirkung.
	Ware unmittelbar verursacht worden ist.	Fögen: Vertrag gelangt
	3 Der Verkäufer ist verpflichtet, den weitern Schaden zu ersetzen, sofern er nicht beweist,	durch Wandlung in
	dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.	neues stadium der
		Rückabwicklung.
		(entspricht:ex-nunc-
		Wirkung)
210	1 Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf eines Jahres nach	Fristen!
OR	deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt, es sei denn,	
	dass der Verkäufer eine Haftung auf längere Zeit übernommen hat.	

Miet- / Pachtvertrag (locatio conductio rei)

IVIICU- /	1 active trag (locatio colluctio fer)	
253	Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter eine Sache zum	
OR	Gebrauch zu überlassen, und der Mieter, dem Vermieter dafür einen Mietzins zu leisten.	
258	(I) Übergibt der Vermieter die Sache nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder mit Mängeln,	
OR	welche die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch ausschliessen oder erheblich	
	beeinträchtigen, so kann der Mieter nach den Artikeln über die Nichterfüllung von	
	Verträgen vorgehen.	
259e	Hat der Mieter durch den Mangel Schaden erlitten, so muss ihm der Vermieter dafür	
OR	Ersatz leisten, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.	
261	1 Veräussert der Vermieter die Sache nach Abschluss des Mietvertrags oder wird sie ihm	Kauf bricht Miete nicht:
OR	in einem Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren entzogen, so geht das Mietverhältnis	
	mit dem Eigentum an der Sache auf den Erwerber über.	(anders: RöRe, wo jedoch SE-Anspruch
	2 Bei Eigenbedarf	mit der a° conducti möglich war.)
	3 Kündigt der neue Eigentümer früher, als es der Vertrag mit dem bisherigen Vermieter	
	gestattet hätte, so haftet dieser dem Mieter für allen daraus entstehenden Schaden.	
275	Durch den Pachtvertrag verpflichtet sich der Verpächter, dem Pächter eine nutzbare Sache	
OR	oder ein nutzbares Recht zum Gebrauch und zum Bezug der Früchte oder Erträgnisse zu	
	überlassen, und der Pächter, dafür einen Pachtzins zu leisten.	

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

ndert der Bundesrat die Ansätze für die Bemessung des zulässigen Pachtzinses, so kann	Pachtzinsanpassung im
de Partei die Anpassung des vereinbarten Pachtzinses auf das folgende Pachtjahr	Allgemeinen
rlangen	-
ird der Wert eines verpachteten Gewerbes oder Grundstücks infolge eines	Pachtzinsanpassung bei
aturereignisses, von Bodenverbesserungen, Vergrösserung oder Verminderung der	Änderung des
äche, Neu- oder Umbauten, Abbruch oder Stilllegung eines Gebäudes oder anderer	Ertragswerts
mstände dauernd verändert, so kann jede Partei verlangen, dass der Ertragswert neu	-
stgesetzt und der Pachtzins auf Beginn des folgenden Pachtjahres angepasst wird. Dies	
nn auch verlangt werden, wenn die allgemeinen Grundlagen für die Schätzung des	
tragswerts ändern	
de Partei kann verlangen, dass andere Vertragsbestimmungen an veränderte	Anpassung anderer
erhältnisse angepasst werden, wenn der Vertrag für sie unzumutbar geworden ist.	Vertragsbestimmungen
t der gewöhnliche Ertrag wegen eines ausserordentlichen Unglücksfalles oder	Pachtzinsnachlass
aturereignisses vorübergehend beträchtlich zurückgegangen, so kann der Pächter	
erlangen, dass der Pachtzins für bestimmte Zeit angemessen herabgesetzt wird.	
ird der Pachtgegenstand veräussert oder dem Verpächter im Schuldbetreibungs- oder	Kauf bricht Pacht nicht
onkursverfahren entzogen, so tritt der Erwerber in den Pachtvertrag ein.	
d a a a a a a a a a a a a a a a a a a a	le Partei die Anpassung des vereinbarten Pachtzinses auf das folgende Pachtjahr rlangen ind der Wert eines verpachteten Gewerbes oder Grundstücks infolge eines iturereignisses, von Bodenverbesserungen, Vergrösserung oder Verminderung der iche, Neu- oder Umbauten, Abbruch oder Stilllegung eines Gebäudes oder anderer instände dauernd verändert, so kann jede Partei verlangen, dass der Ertragswert neu itgesetzt und der Pachtzins auf Beginn des folgenden Pachtjahres angepasst wird. Dies inn auch verlangt werden, wenn die allgemeinen Grundlagen für die Schätzung des itragswerts ändern der Partei kann verlangen, dass andere Vertragsbestimmungen an veränderte irhältnisse angepasst werden, wenn der Vertrag für sie unzumutbar geworden ist. der gewöhnliche Ertrag wegen eines ausserordentlichen Unglücksfalles oder iturereignisses vorübergehend beträchtlich zurückgegangen, so kann der Pächter rlangen, dass der Pachtzins für bestimmte Zeit angemessen herabgesetzt wird.

Dienstvertrag (locatio conductio operarum)

319 OR	(I) Durch den Einzelarbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Arbeit im Dienst des Arbeitgebers und dieser zur Entrichtung eines Lohnes	
324 OR	(I) Kann die Arbeit infolge Verschuldens des Arbeitgebers nicht geleistet werden oder kommt er aus anderen Gründen mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug, so bleibt er zur Entrichtung des Lohnes verpflichtet, ohne dass der Arbeitnehmer zur Nachleistung verpflichtet ist.	Pflicht zur Entrichtung des Lohnes ist absolut verschuldensfrei! (vgl. Annahmeverzug beim Kauf).

Sachenrecht 11 (16)

Sachenrecht 12 (16)

Werk- und Werklieferungsvertrag (locatio conductio operis)

363	Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes	
OR	und der Besteller zur Leistung einer Vergütung.	
376	(I) Geht das Werk vor seiner Übergabe durch Zufall zugrunde, so kann der Unternehmer	
OR	weder Lohn für seine Arbeit noch Vergütung seiner Auslagen verlangen, ausser wenn der	
	Besteller sich mit der Annahme im Verzug befindet.	
	(II) Der Verlust des zugrunde gegangenen Stoffes trifft in diesem Falle den Teil, der ihn	
	geliefert hat.	
	(III) Ist das Werk wegen eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder des	
	angewiesenen Baugrundes oder infolge der von ihm vorgeschriebenen Art der	
	Ausführung zugrunde gegangen, so kann der Unternehmer, wenn er den Besteller auf	
	diese Gefahren rechtzeitig aufmerksam gemacht hat, die Vergütung der bereits geleisteten	
	Arbeit und der im Lohne nicht eingeschlossenen Auslagen und, falls den Besteller ein	
	Verschulden trifft, überdies Schadenersatz verlangen.	
101	(I) Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem	Zurechnung des
OR	Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen	Verschuldens von
	oder Arbeitnehmer vornehmen lässt, hat dem anderen den Schaden zu ersetzen, den die	Hilfspersonen
	Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.	
440	1 Frachtführer ist, wer gegen Vergütung (Frachtlohn) den Transport von Sachen	Frachtvertrag, neue
OR	auszuführen übernimmt.	Spezialform des
	² Für den Frachtvertrag kommen die Vorschriften über den Auftrag zur Anwendung,	Werkvertrages
	soweit nicht die Bestimmungen dieses Titels etwas anderes enthalten.	

Gast- oder Stallwirtshaftung

Gast- C	der Stanwirtsnartung	
487	1 Gastwirte, die Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung,	
OR	Vernichtung oder Entwendung der von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie	
	nicht beweisen, dass der Schaden durch den Gast selbst oder seine Besucher, Begleiter	
	oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt oder durch die Beschaffenheit der Sache	
	verursacht worden ist.	
	2 Diese Haftung besteht jedoch, wenn dem Gastwirte oder seinen Dienstleuten kein	
	Verschulden zur Last fällt, für die Sachen eines jeden einzelnen Gastes nur bis zum	
	Betrage von 1000 Franken.	
490	1 Stallwirte haften für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der bei ihnen	Autos bzw. moderne
OR	eingestellten oder von ihnen oder ihren Leuten auf andere Weise übernommenen Tiere	Sachen gelten nicht als
	und Wagen und der dazu gehörigen Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden	Wagen (vgl.
	durch den Einbringenden selbst oder seine Besucher, Begleiter oder Dienstleute oder	Beschränkung auf
	durch höhere Gewalt oder durch die Beschaffenheit der Sache verursacht worden ist.	1000).
	2 Diese Haftung besteht jedoch, wenn dem Stallwirte oder seinen Dienstleuten kein	,
	Verschulden zur Last fällt, für die übernommenen Tiere, Wagen und dazu gehörigen	
	Sachen eines jeden Einbringenden nur bis zum Betrage von 1000 Franken.	
BGE	Stallwirtshaftung kann nicht für moderne Autos gelten.	
76 II	5 5 5 5 5 5 5 5	
154		
1		l l

Der einfache Auftrag

394	1 Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm	Auftrag + dessen An-
OR	übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen.	nahme + Konsens →
	2 Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besondern Vertragsart dieses Gesetzes	Verpflichtung. CH im
	unterstellt sind, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag.	Ggs. zum RöRe
	3 Eine Vergütung ist zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist.	Vergütung möglich!
398	(II) Er (der Beauftragte) haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige	→ ABER NICHT FÜR
OR	Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes.	ERFOLG.
402	(I) Der Auftraggeber ist schuldig, dem Beauftragten die Auslagen und Verwendungen, die	
OR	dieser in richtiger Ausführung des Auftrages (→ 398 II OR) gemacht hat, samt Zinsen zu	
	ersetzen und ihn von den eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.	
	(II) Er haftet dem Beauftragten für den aus dem Auftrage erwachsenen Schaden, soweit er	II: Der Auftraggeber
	(Auftraggeber) nicht zu beweisen vermag, dass der Schaden ohne sein Verschulden	haftet für Verschulden,
	entstanden ist.	aber nicht für Zufall.
404	1 Der Auftrag kann von jedem Teile jederzeit widerrufen oder gekündigt werden.	
OR	2 Erfolgt dies jedoch zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Ersatze des dem	
	anderen verursachten Schadens verpflichtet.	

Sachenrecht 12 (16)

Sachenrecht 13 (16)

Stellvertretung

32	(I) Wenn jemand, der zur Vertretung eines andern ermächtigt ist, in dessen Namen einen	Direkte Stellvertretung
OR	Vertrag abschliesst, so wird der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und	heute möglich. Zwei
	verpflichtet.	Voraussetzungen:
	(II) Hat der Vertreter bei dem Vertragsabschlusse sich nicht als solcher zu erkennen	1. Ermächtigung
	gegeben, so wird der Vertretene nur dann unmittelbar berechtigt oder verpflichtet, wenn	2. Offenlegung der
	der andere aus den Umständen auf das Vertretungsverhältnis schliessen musste, oder	Vertretung (Abschluss
	wenn es ihm gleichgültig war, mit wem er den Vertrag schliesse.	im Namen des
	(III) Ist dies nicht der Fall, so bedarf es einer Abtretung der Forderung oder einer	Vertretenen). Der
	Schuldübernahme nach den hierfür geltenden Grundsätzen.	Vertreter bewirkt nur
		den Vertragsschluss.
		Konsens zwischen
		Drittem und Vertreter
		über die Essentialia! Ab
		Konsens ist Vertreter
		aus dem Spiel.
112	1 Hat sich jemand, der auf eigenen Namen handelt, eine Leistung an einen Dritten zu	II: Vertrag zugunsten
OR	dessen Gunsten versprechen lassen, so ist er berechtigt, zu fordern, dass an den Dritten	Dritter: Heute kann der
	geleistet werde.	Dritte selbständig
	2 Der Dritte oder sein Rechtsnachfolger kann selbständig die Erfüllung fordern, wenn es	klagen!
	die Willensmeinung der beiden andern war, oder wenn es der Übung entspricht.	
425	(I) Einkaufs- oder Verkaufskommissionär ist, wer gegen eine Kommissionsgebühr	Die indirekte StV bleibt
OR	(Provision) in eigenem Namen für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) den	weiterhin bestehen!
	Einkauf oder Verkauf von beweglichen Sachen oder Wertpapieren zu besorgen	Heute sog.
	übernimmt.	"Kommission"
923	Geschieht die Übergabe unter Abwesenden, so ist sie mit der Übergabe der Sache an den	Besitzübertragung durch Übergabe
ZGB	Empfänger oder dessen Stellvertreter vollzogen.	unter Abwesenden

Gesellschaft

Gesens		
530	1 Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur	
OR	Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.	
531	(I) Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten, sei es in Geld, Sachen, Forderungen	
OR	oder Arbeit.	
	(II) Ist nicht etwas anderes vereinbart, so haben die Gesellschafter gleiche Beiträge, und	
	zwar in der Art und dem Umfange zu leisten, wie der vereinbarte Zweck es erheischt.	
533	(I) Wird es nicht anders vereinbart, so hat jeder Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Art	
OR	und Grösse seines Beitrages, gleichen Anteil an Gewinn und Verlust.	
538	(I) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den	Diligentia quam in suis
OR	Fleiss und die Sorgfalt anzuwenden, die er in seinen eigenen anzuwenden pflegt.	
545	1 Die Gesellschaft wird aufgelöst:	Auflösungsgründe
OR	 wenn der Zweck, zu welchem sie abgeschlossen wurde, erreicht oder wenn 	
	dessen Erreichung unmöglich geworden ist;	
	2. wenn ein Gesellschafter stirbt und für diesen Fall nicht schon vorher vereinbart	
	worden ist, dass die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll;	
	wenn der Liquidationsanteil eines Gesellschafters zur Zwangsverwertung	
	gelangt oder ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder bevormundet wird;	
	4. durch gegenseitige Übereinkunft;	
	5. durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen worden	
	ist;	
	6. durch Kündigung von Seiten eines Gesellschafters, wenn eine solche im	
	Gesellschaftsvertrage vorbehalten oder wenn die Gesellschaft auf unbestimmte	
	Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen worden ist;	
	7. durch Urteil des Richters im Falle der Auflösung aus einem wichtigen Grund.	
	2 Aus wichtigen Gründen kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der	
	Vertragsdauer oder, wenn sie auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden ist, ohne	
	vorherige Aufkündigung verlangt werden.	
546	(I) Ist die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters	
OR	geschlossen worden, so kann jeder Gesellschafter den Vertrag auf sechs Monate	
	kündigen.	
	(II) Die Kündigung soll jedoch in guten Treuen und nicht zur Unzeit geschehen und darf,	
	wenn jährliche Rechnungsabschlüsse vorgesehen sind, nur auf das Ende eines	
	Geschäftsjahres erfolgen.	

Auf die Konstruktion der Realkontrakte wurde im OR verzichtet!

Sachenrecht 13 (16)

Sachenrecht 14 (16)

Verwahrung – depositum

472	(I) Durch den Hinterlegungsvertrag verpflichtet sich der Aufbewahrer, dem Hinterleger	
OR	eine bewegliche Sache, die dieser ihm anvertraut, zu übernehmen und sie an einem	
	sicheren Orte aufzubewahren.	
474	(I) Der Aufbewahrer darf die hinterlegte Sache ohne Einwilligung des Hinterlegers nicht	
OR	gebrauchen.	
	(II) Andernfalls schuldet er dem Hinterleger entsprechende Vergütung und haftet auch für	
	den Zufall, sofern er nicht beweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.	
479	1 Wird an der hinterlegten Sache von einem Dritten Eigentum beansprucht, so ist der	Eigentumsansprüche Dritter
OR	Aufbewahrer dennoch zur Rückgabe an den Hinterleger verpflichtet, sofern nicht	
	gerichtlich Beschlag auf die Sache gelegt oder die Eigentumsklage gegen ihn anhängig	
	gemacht worden ist.	
	2 Von diesen Hindernissen hat er den Hinterleger sofort zu benachrichtigen.	
481	(I) Ist Geld mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung hinterlegt	"depositum irregularis"
OR	worden, dass der Aufbewahrer nicht dieselben Stücke, sondern die gleiche Geldsumme	_
	zurückzuerstatten habe, so geht Nutzen und Gefahr auf ihn über.	

Leihe

Lein					
305	Durch den Gebrauchsleihever	Durch den Gebrauchsleihevertrag verpflichtet sich der Verleiher, dem Entlehner eine Sache zu			
OR	unentgeltlichem Gebrauche zu überlassen, und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem			m	
	Gebrauche dem Verleiher zuri				
306	1 Der Entlehner darf von der g	eliehenen Sache nur denjenigen Geb	rauch machen, der sich au	is dem	
OR	Vertrage oder, wenn darüber r	ichts vereinbart ist, aus ihrer Beschaf	fenheit oder Zweckbestin	nmung	
	ergibt.			-	
	2 Er darf den Gebrauch nicht e	inem andern überlassen.			
	3 Handelt der Entlehner dieser	Bestimmungen zuwider, so haftet er	auch für den Zufall, wen	n er	
		Sache auch sonst getroffen hätte.			
	Haftung des Ei	ntleihers (Entlehners)	Haftung d	les Verleihers	
	Vertragsgemässer Gebrauch	Vertragswidriger Gebrauch	Schweizer Recht	Römisches Recht	
	Vertragsgemässer Gebrauch der entliehenen Sache	9 9			
	0 0	Vertragswidriger Gebrauch der entliehenen Sache			
	0 0	9 9			
	0 0	9 9			
	0 0	9 9		Römisches Recht dolus	
	0 0	9 9	Schweizer Recht Vorsatz	Römisches Recht	
	0 0	der entliehenen Sache	Schweizer Recht	Römisches Recht dolus Bsp.: Verleihen undichter	
	Schweizer R. Vorsatz Römisches F	der entliehenen Sache Schweizer R. Zufall Römisches R. vis major	Schweizer Recht Vorsatz	Römisches Recht dolus Bsp.: Verleihen undichter	
	der entlichenen Sache Schweizer R. Römisches F.	der entliehenen Sache Schweizer R. Römisches R.	Schweizer Recht Vorsatz	Römisches Recht dolus Bsp.: Verleihen undichter	

Darlehen

312	Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Übertragung des	
OR	Eigentums an einer Summe Geldes oder an andern vertretbaren Sachen, der Borger	l l
	dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte.	l l

Schenkung

Schen			
239	1 Als Schenkung gilt jede Zuwendung unter Lebenden, womit jemand	d aus seinem	
OR	Vermögen einen andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert	t.	
242	1 Eine Schenkung von Hand zu Hand erfolgt durch Übergabe der Sach	ne vom Schenker an	
OR	den Beschenkten.		
	2 Bei Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken komm	nt eine Schenkung	
	erst mit der Eintragung in das Grundbuch zustande.		
	3 Diese Eintragung setzt ein gültiges Schenkungsversprechen voraus.		
243 OR	Das Schenkungsversprechen bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Sind Grundstücke oder dingliche Rechte an solchen Gegen stand der Schenkung, so ist zu ihrer Gültigkeit die öffentliche Beurkundung erforderlich. Ist das Schenkungsversprechen vollzogen, so wird das Verhältnis als Schenkung von Hand zu Hand beurteilt.	Schweizer Recht: Schenkungsvertrag Römisches Recht: Stipulation	Konsens B schriftliche Form mündliche Frage mündliche Antwort
245 OR	1 Mit einer Schenkung können Bedingungen oder Auflagen verbunde	n werden.	
247	1 Der Schenker kann den Rückfall der geschenkten Sache an sich selb	ost vorbehalten für	
OR	den Fall, dass der Beschenkte vor ihm sterben sollte.		

Sachenrecht 14 (16)

Sachenrecht 15 (16)

2 Dieses Rückfallsrecht kann bei Schenkung von Grundstücken oder dinglichen Rechten	
an solchen im Grundbuche vorgemerkt werden.	

GoA		
420	Der Geschäftsführer haftet für jede Fahrlässigkeit.	
OR	2 Seine Haftpflicht ist jedoch milder zu beurteilen, wenn er gehandelt hat, um einen	
	dem Geschäftsherrn drohenden Schaden abzuwenden.	
	³ Hat er die Geschäftsführung entgegen dem ausgesprochenen oder sonst erkennbaren	
	illen des Geschäftsherrn unternommen und war dessen Verbot nicht unsittlich oder	
	rechtswidrig, so haftet er auch für den Zufall, sofern er nicht beweist, dass dieser auch	
	ohne seine Einmischung eingetreten wäre.	
422	1 Wenn die Übernahme einer Geschäftsbesorgung durch das Interesse des	Anwendungsfall: "Menschenhülfer"
OR	Geschäftsherrn geboten war, so ist dieser verpflichtet, dem Geschäftsführer alle	- Auftragslosigkeit
	Verwendungen, die notwendig oder nützlich und den Verhältnissen angemessen	- fremdes Geschäft
	waren, samt Zinsen zu ersetzen (NICHT IM SKRIPT: und ihn in demselben Masse	- Fremdgeschäftsführungswille
	von den übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien sowie für andern Schaden ihm	- Handeln im Interesse des
	nach Ermessen des Richters Ersatz zu leisten.)	Geschäftsherrn
	2 Diesen Anspruch hat der Geschäftsführer, wenn er mit der gehörigen Sorgfalt	
	handelte, auch in dem Falle, wo der beabsichtigte Erfolg nicht eintritt.	
	3 Sind die Verwendungen dem Geschäftsführer nicht zu ersetzen, so hat er das Recht	
	der Wegnahme nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung.	
423	(I) Wenn die Geschäftsführung nicht mit Rücksicht auf das Interesse des	Anwendungsfall: "Einmischer"
OR	Geschäftsherrn unternommen wurde, so ist dieser gleichwohl berechtigt, die aus der	Bsp.: Harry-Potter-Fall: Ich übersetze
	Führung seiner Geschäfte entspringenden Vorteile sich anzueignen.	den Potter zuerst, und verkaufe ihn dann
	(II) Zur Ersatzleistung an den Geschäftsführer und zu dessen Entlastung ist der	mit grossem Profit.
	Geschäftsherr nur insoweit verpflichtet, als er bereichert ist.	

Kondiktion - "Ungerechtfertigte Bereicherung"

Unterscheide stets zwischen Leistungs- und den übrigen Kondiktionen. Die Leistungskondiktion ist ein Sondertatbestand, auf welche die allg. Regel von Art. 62 Abs. 1 OR nicht anwendbar ist. In diesen Fällen kommt vielmehr Art. 63 Abs. 1 OR zur Anwendung, der eine Rückforderung nur dann zulässt, wenn nachgewiesen ist, dass die Leistung im Irrtum über die Schuldpflicht sowie freiwillig erfolgte..

62 OR	1 Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten.	A. Voraussetzung I. Im allgemeinen: - Bereicherung - Entreicherung - ohne Rechtfertigung	3	
	2 Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund (1) oder aus einem nicht verwirklichten (2) oder nachträglich weggefallenen (3) Grund eine Zuwendung erhalten hat.	gültiges Schuldverhält von OR 63 I zu beacht (2) condictio ob causs (3) condictio ob causs Nice to know: Das BG Leistungskondiktioner	nis): Bei der Ērfüllung einer Ni en: um non secutam um finitam er vertritt die Ansicht (vgl. BG u nicht zur Anwendung komme ematischen Gründen (OR 62 II)	ld, d.h.: im Moment der Leistung bestand kein chtschuld ist die zusätzliche Voraussetzung E 123 III 101), dass OR 62 I bei und diese nur nach OR 63 I zu beurteilen erwähnt die Leistungskondiktionen) ist diese
63 OR	Wer eine Nichtschuld <u>freiwillig</u> bezahlt, kann das Geleistete nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befunden hat.	II. Zahlung einer Nich Das freiwillig Geleiste	t <mark>schuld:</mark> te kann nur zurückgefordert we oer die Schuldpflicht im Irrtum	erden, wenn der Entreicherte nachzuweisen befand. Der Irrtum braucht nicht wesentlich zu
64 OR	Die Rückerstattung kann insoweit nicht gefordert w Empfänger nachweisbar zur Zeit der Rückforderung bereichert ist, es sei denn, dass er sich der Bereiche und hierbei nicht in gutem Glauben war oder doch Rückerstattung rechnen musste.	g nicht mehr rung entäusserte	Ausnahme "es sei denn") b gleitende Skala (Unterschied Schadenersatz aus OR 41: Hie	g reicherung besteht (abgesehen von der ezüglich des Rückerstattungsumfangs eine zum RöRe). Dies steht im Gegensatz zum er stellt sich die Frage, ob der Schädiger durch überhaupt nicht. Abgestellt wir nur auf den
65 OR	Der Empfänger hat Anspruch auf Ersatz der notwo Verwendungen, für letztere jedoch, wenn er beim Enur bis zum Betrage des zur Zeit der Rückerstattung Für andere Verwendungen kann er keinen Ersatz v solcher nicht angeboten wird, vor der Rückgabe der wegnehmen, soweit dies ohne Beschädigung der Sa	Empfange nicht in g noch vorhanden verlangen, darf ab r Sache, was er ve	ichen gutem Glauben war, en Mehrwertes. er, wenn ihm ein rwendet hat, wieder	II. Ansprüche aus Verwendungen
66 OR	Was in der Absicht, einen rechtswidrigen oder unsi gegeben worden ist, kann nicht zurückgefordert we	rden.		C. Ausschluss der Rückforderungen (wenn beide Schurken). Der Besitzende ist im Vorteil. Das ist unbefriedigend. Noch unbefriedigender wäre jedoch eine gerichtliche Einmischung.
	Honsell zu OR 66: Die Schweizerische Judikatur w gesetzeswidrige Verträge an. Dies führt oft zur Prät			

Sachenrecht 15 (16)

Sachenrecht 16 (16)

		ı
	Richtigerweise ist das Kondiktionsverbot von OR 66 auf die Fälle des sog. Gaunerlohnes zu beschränken. Ausgeschlossen ist also die Kondiktion nur dort, wo andernfalls ein	
	mittelbarer Leistungsanreiz zur Begehung eines Verbrechens bestünde. Dass hier die eine	
	Partei das Geleistete behalten kann, muss man in Kauf nehmen. Ohnehin werden im	
	Rahmen eines Strafverfahrens die Deliktsprämien meist konfisziert.	
7.11	•	1
<u>schul</u> 143	dner- / Gläubigermehrheit (I) Solidarität unter mehreren Schuldnern entsteht, wenn sie erklären, dass dem Gläubiger	
OR	gegenüber jeder einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haften wolle.	
Zahlu	ngsanweisung - delegatio solvendi	
166	Durch die Anweisung wird der Angewiesene ermächtigt, Geld, Wertpapiere oder andere	
OR	vertretbare Sachen auf Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu	
	leisten, und dieser, die Leistung von jenem in eigenem Namen zu erheben.	
Zessio		
164	(I) Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners	Nur der Gläubiger ist der Verfügungsberechtigte.
OR	an einen andern abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des	→ siehe Spezialkapitel.
165	Rechtsverhältnisses entgegenstehen (I) Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.	
OR		
167	Wenn der Schuldner, bevor ihm der Abtretende oder der Erwerber die Abtretung	
OR	angezeigt hat, in gutem Glauben an den früheren Gläubiger Zahlung leistet, so ist er	
	gültig befreit.	
Die A	btretung von Forderungen und die Schuldübernahme	
164	1 Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners	
OR	an einen andern abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des	
	Rechtsverhältnisses entgegenstehen.	
165 OR	1 Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.	
167	Wenn der Schuldner, bevor ihm der Abtretende oder der Erwerber die Abtretung	
OR	angezeigt hat, in gutem Glauben an den frühern Gläubiger oder, im Falle mehrfacher	
	Abtretung, an einen im Rechte nachgehenden Erwerber Zahlung leistet, so ist er gültig	
	befreit.	
Haftu		T
41	1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus	
OR	Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.	Al- 2. A-4. 1 1.1
	2 Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten	Abs. 2: Actio de dolo
49	verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt. 1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung	
49 OR	einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und	
JK	diese nicht anders wiedergutgemacht worden ist.	
	2 Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der	
	Genugtuung erkennen.	
50	Haftung von Dieben	
OR		
	chaft (nicht im Skript)	1
492 OB	Siehe im Gesetz, nicht genau wie RöRe, nicht liz-relevant.	
OR	1	
	chen einer Obligation (nicht im Skript)	T
114	ff, siehe im Gesetz	
OR		

Sachenrecht 16 (16)